

– Abschrift –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 18/25

21.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 12. November 2026, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Giebichenstein Blatt 2577, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 131/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Giebichenstein	13	10	Gebäudefläche, Richard-Wagner-Straße 30	454

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung. Zur Wohnung gehört der Keller Nr. 8. Dem Miteigentumsanteil ist kein Sondernutzungsrecht zugeordnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums- und Sondernutzungsrechte (Giebichenstein Blätter 2570 bis 2577 mit Ausnahme dieses Blattes) beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 158.000,00 €

Es handelt sich um eine 3-Zimmer Wohnung mit Küche, Bad, Abstellraum und Balkon. Die Wohnfläche beträgt ca. 75 m². Die Wohnung befindet sich in einem um 1898 errichteten Mehrfamilienhaus, welches um 1997 saniert worden ist. Es handelt sich um ein Baudenkmal in einem Dankmalbereich. Die Wohnung ist eigen genutzt. Die postalische Anschrift lautet: Richard-Wagner-Straße 30, 06114 Halle (Saale).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Neubauer
Rechtspflegerin